

Satzung
der
Vereinigung der Freunde und Förderer
des
Eichendorff-Gymnasiums

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 22.11.1971 gegründete Verein trägt den Namen „VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER DES EICHENDORFF-GYMNASIUMS KOBLENZ E.V.“

Der Sitz des Vereins ist Koblenz. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des Eichendorff-Gymnasiums Koblenz. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, für das Eichendorff-Gymnasium Koblenz.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer und Schüler des Eichendorff-Gymnasiums, die die Ziele des Vereins fördern wollen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere auch dann, wenn es mit der Zahlung des Beitrages trotz Fälligkeit und Mahnung am 31. Dezember des Jahres, in dem der Beitrag fällig wurde, rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Sie wird jährlich einmal einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einreichen.

Als ordnungsgemäße Einberufung gilt auch die Veröffentlichung in einem Mitteilungsblatt des Vereins oder die Veröffentlichung in der Koblenzer "Rhein-Zeitung". Es gelten Datum des Poststempels bzw. Erscheinungstag der "Rhein-Zeitung".

Ebenso zulässig ist eine Einberufung per eMail an ein vom Mitglied zu benennendes eMail-Konto.

Die Mitgliederversammlung legt die Grundzüge der Geschäftsführung des Vorstandes fest. Sie nimmt Jahresbericht und Rechnungslegung des Vorstandes sowie den Kassenprüfungsbericht entgegen. Ihr obliegt die Wahl von zwei Kassenprüfern und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister

Diese drei bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB in der Form, dass jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten können.

- d. dem Schriftführer
- e. zwei Beisitzern
- f. dem Leiter des Gymnasiums oder einem Stellvertreter
- g. dem Schulelternsprecher oder einem Stellvertreter

Die Vorstandsmitglieder a. bis e. werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben über diesen Zeitpunkt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er regelt sein Verfahren selbst.

§ 8 Kassenprüfung

Die Prüfung der Vereinskasse und der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellten Kassenprüfern.

Die Überprüfung findet jährlich statt, so dass die alljährliche Mitgliederversammlung den Bericht entgegennehmen kann.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vermögen auf die Stadt Koblenz über.